

Statuten «Förderverein Pro Spitex Pfannenstiel»

Name und Sitz

Art. 1 Der Verein Pro Spitex Pfannenstiel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Maur, an der Aeschstrasse 8, 8127 Forch.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck

Art. 2 Der Verein unterstützt den Spitex-Betrieb der Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) für die Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, in ideeller und finanzieller Hinsicht. Er ist besorgt um die lokale Verankerung in den Gemeinden.

Mittel

Art. 3 Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Legaten und Spenden
- Erträge aus Aktionen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Verwendung der Vereinsmittel

Art. 4 Der Verein verfügt selbst über sein Vereinsvermögen (Betriebskapital) sowie über den Spendenfonds.

Anträge der GZS zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Spendenfonds, die möglichst dem Spitex-Betrieb für die Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, zugutekommen sollen, werden vom Verein wohlwollend geprüft.

Bedürftigen Mitgliedern mit Wohnsitz in Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, können in Härtefällen die von der GZS verrechneten Spitex-Leistungen ganz oder teilweise rückerstattet werden.

K.

A.P.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Familien und Haushalte entsprechen einem Mitglied.

Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf ein Vereinsjahr und wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von der Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.

Organe

Art. 7 Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Geschäftsjahr

Art. 8 Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter der Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks einberufen.

Art. 11 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts

- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung samt Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Abnahme und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person.

Art. 13 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Familien bestimmen einen stimmberechtigten Vertreter.

Art. 14 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder «Fusion», bedarf es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Quorum).
Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien durch Vorstandsmitglieder geführt.

Art. 16 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten frühzeitig, mindestens 10 Tage zum Voraus, einberufen.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug von Statuten und Vereinsbeschlüssen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidung über die Anträge der GZS zur Zahlung von Beiträgen aus dem Spendenfonds
- Beschluss über weitere Beiträge aus dem Spendenfonds

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 19 Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Besondere Leistungen können im Einzelfall separat angemessen entschädigt werden.

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Revisionsstelle

Art. 20 Die Revisionsstelle besteht aus einem befähigten Revisor oder aus einer anerkannten Treuhandfirma. Die Revisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Art. 21 Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassenbestände zu gewähren. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Haftung

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins/Fusion

Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Das Vereinsvermögen geht an die GZS; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.


Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu (vgl. Regelung Art. 14).

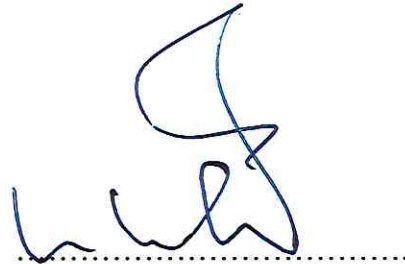
*K.C.G.
M.P.*

Inkraftsetzung

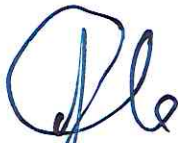
Art. 24 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.6.2022 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



.....
Dominique Patrick Piaz
Präsidentin Pro Spitex Pfannenstiel



.....
Gregor Gafner
Vorstandsmitglied



.....
Victor Conde
Vorstandsmitglied

Forch, 22.6.2022